

Zahlung von Entschädigungen

Daß bei den Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen, die eine Immunisierung des menschlichen Körpers bewirken, einen festen Platz einnehmen, ergibt sich bereits daraus, daß in der DDR jährlich davon mehr als 10 Millionen durchgeführt werden.

Einige Schutzimpfungen (gegen Tuberkulose, Kinderlähmung, Diphtherie u. a.) sind im Interesse einer wirksamen Vorbeugung obligatorisch. Andere (z. B. gegen Grippe) werden dagegen auf freiwilliger Basis durchgeführt. Dabei setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß Schutzimpfungen hervorragend geeignet sind, Krankheiten vorzubeugen.

Schutzimpfungen sind für die Bürger weitgehend risikofrei. Verwendet werden nur staatlich geprüfte und zugelassene Impfstoffe. Besonderes Augenmerk gilt dem speziell ausgebildeten Personal, den vorgeschriebenen Impfverfahren und Impftechniken, dem Impfinstrumentarium sowie den hygienischen Voraussetzungen in den Räumen, in denen Schutzimpfungen durchgeführt werden. Diese Forderungen enthält die 2. DB vom 20. Januar 1983, auf die in § 18 Abs. 1 verwiesen wird. Es ist erklärtes Anliegen dieser DB, das Risiko für die Bürger auf ein Minimum zu reduzieren.

Doch selbst beim Einsatz einwandfreier Impfstoffe und gewissenhafter ärztlicher Tätigkeit sind gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bürger leider nicht völlig auszuschließen. Ihnen hierbei die erforderliche materielle Unterstützung zu geben und eventuelle Schäden auszugleichen ist Anliegen der 2. DB. Ausgehend vom bereits 1949 begründeten Prinzip einer objektiven Haftung für Schäden aus Schutzimpfungen⁴, das auch das Leitmotiv späterer Regelungen war, unterscheidet die 2. DB des jetzt geltenden Gesetzes bei atypischen Verläufen von Schutzimpfungen zwischen dem Eintritt von Gesundheitsschäden und vorübergehenden Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes. In § 8 der 2. DB werden beide Begriffe definiert: es muß entweder ein zeitweiliger oder dauernder Schaden festgestellt sein oder eine geringe Beeinträchtigung der Körperfunktionen, die nicht länger als 14 Tage andauert, vorliegen.

Die Haftung besteht objektiv, also unabhängig von einer eventuellen Pflichtverletzung. Der Kausalzusammenhang muß nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden. Es genügt die Wahrscheinlichkeit, daß die Schäden durch die Vorbehandlung, den Eingriff, die Nachbehandlung oder die Impfstoffe bzw. andere angewandte Arzneimittel verursacht wurden. Selbst wenn Ungewißheit über die Ursache des Gesundheitsschadens besteht, weil entweder der Sachverhalt retrospektiv nicht mehr aufgeklärt werden kann und damit im Zusammenhang stehende Untersuchungen nicht mehr durchgeführt werden können oder weil der wissenschaftliche Erkenntnisstand nicht mit hinreichender Sicherheit Auskunft über die ursächlichen Zusammenhänge zu geben vermag, ist es gleichwohl möglich, einen Gesundheitsschaden als Folge der Schutzimpfung anzuerkennen.

Ist ein Zusammenhang mit der Schutzimpfung anzunehmen, dann wird bei vorübergehender Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von der Sozialversicherung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit Krankengeld für Sozialpflichtversicherte gezahlt, auch wenn kein Gesundheitsschaden i. S. der 2. DB eingetreten ist. Dabei wird die Bezugsdauer des Krankengeldes nicht auf die in § 25 SVO bestimmte Dauer von 6 Wochen jährlich angerechnet.

Bei einem Gesundheitsschaden umfaßt die Entschädigung die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene oder noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige Einkommensminderung. Umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch den Gesundheitsschaden verursacht worden sind. Dazu gehört z. B. auch die Minderung des Rentenanspruchs des Bürgers, der die Pflege eines geschädigten Kindes übernimmt.

Im übrigen entspricht die Entschädigungsregelung § 338 ZGB. Darüber hinausgehend ist jedoch zu beachten, daß Erziehungsberechtigte, die wegen Übernahme der Pflege ihres

impf geschädigten Kindes, das nicht älter als 14 Jahre ist, vorübergehend ihre Berufstätigkeit nicht ausüben können, für die Dauer der Pflege einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 90 Prozent ihres monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes haben.

Ein eingetretener Gesundheitsschaden ist bei der Kreis-Hygieneinspektion geltend zu machen. Die Entscheidung über seine Anerkennung trifft eine Kommission bei der Bezirks-Hygieneinspektion. Sie bedarf hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

Gegen die Entscheidung der Kommission, die innerhalb von 6 Monaten nach Einleitung des Verfahrens schriftlich zu treffen ist, kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die innerhalb einer Frist von weiteren 3 Monaten zu entscheiden ist. Entspricht die Kommission der Beschwerde nicht, ist die Entscheidung innerhalb einer Woche dem Ministerium für Gesundheitswesen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Die endgültige Entscheidung trifft spätestens nach 3 Monaten eine bei der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums zu bildende Kommission.

Wird im Entschädigungsverfahren ein Gesundheitsschaden oder ein Todesfall als Folge einer Schutzimpfung anerkannt, wird die Höhe des Schadens und die sich danach bemessende Entschädigung von der Staatlichen Versicherung festgestellt, die auch die Entschädigungsbeträge auszahlt. Ist der Geschädigte mit der Höhe der von der Versicherung festgesetzten Entschädigungsbeträge nicht einverstanden, kann er vor der Zivilkammer des Kreisgerichts Klage gegen die Staatliche Versicherung erheben.

In § 18 Abs. 3 sieht das Gesetz eine Entschädigung auch für nicht in Volkseigentum stehende Gegenstände vor, die im Ergebnis einer Desinfektion, bei der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen oder bei anderen angeordneten Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vernichtet oder wertgemindert worden sind. Darunter fallen auch solche Gegenstände, die ganz oder teilweise ihren Verwendungszweck nicht mehr erfüllen.

Wurde ein Schaden rechtswidrig durch einen Mitarbeiter der Staatlichen Hygieneinspektion verursacht, bestimmt sich die Verantwortung nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34). Der Schadenersatzantrag ist an die Staatliche Hygieneinspektion zu richten.

In anderen Fällen richtet sich der Umfang der Entschädigung bis zum Erlaß einer speziellen Rechtsvorschrift nach den Prinzipien über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gemäß §§ 343, 344 ZGB. Die Gewährung der Entschädigung — ein entsprechender Antrag ist an die Staatliche Hygieneinspektion zu richten — resultiert aus der Erkenntnis, daß die Durchführung von Schutzmaßnahmen dem unbedingten Primat des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dient. Dadurch eintretende nachteilige Auswirkungen auf Sachen sind in Kauf zu nehmen. In einigen Fällen müssen Sachen sogar bewußt vernichtet werden, weil sie als Infektionsquellen eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen können. Dem Bürger soll aber daraus kein Schaden an seinem persönlichen Eigentum entstehen.

Gesetzliche Zwangsmaßnahmen *1

Das Gesetz geht davon aus, daß seine Adressaten eigenverantwortlich ihre Aufgaben bei der Verhütung bzw. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wahrnehmen. Dessen ungeachtet müssen aber doch in Fällen, in denen der konkreten Verantwortung nicht entsprochen wird, wirksame Mittel zur Verwirklichung der als notwendig erkannten Maßnahmen bereitstehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann erzwungen werden, u. a. auch durch die Festsetzung von Zwangsgeld.

Folgende Maßnahmen sind gemäß § 36 Abs. 1 zwangsweise durchsetzbar:

1. Die Verpflichtung eines Bürgers, der weiß, daß er an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder daß er krankheitsverdächtig, anstechend oder verdächtig ist, angesteckt zu sein, sich unverzüglich ärztlich untersuchen und ggf. medizinisch betreuen und in ein Krankenhaus